

# DER MAGISTRAT

Frankfurt am Main, 25.01.2008

Dezernat: Soziales, Senioren,  
Jugend und Sport

**Eingang Amt 01: 28.01.2008, 11.35 Uhr**

**Bericht des Magistrats  
an die Stadtverordnetenversammlung**

## B 43

U - StR Prof. Dr. Daniela Birkenfeld

Anhörung Ortsbeiräte 1, 4 und 5

Betreff

Badeschiff in Frankfurt am Main ermöglichen

Vorgang

a) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung	vom 06.09.2007	§ 2442
b) Antrag der FAG-Fraktion und	vom 16.07.2007	NR 533
Antrag der CDU- und Grünen-Fraktion	vom 27.07.2007	NR 542
c) Etat-Antrag der	vom	E
d) Anregung des Ortsbeirats	vom	OA
e) Etat-Anregung des Ortsbeirats	vom	EA
f) Anregung der KAV	vom	K
g) Anfrage der	vom	A
h) Initiative des Ortsbeirats	vom	OI
i) Beschluss des Ortsbeirats	vom	§
j) Zwischenbericht des Magistrats	vom	B

Internet-Aufnahme der Vorlage:  ja  nein

Internet-Aufnahme der Anlage(n):

Keine Internet-Aufnahme der Anlage(n):

Der oben bezeichnete Beschluss lautet:

I. Der Ziffer 1. der Vorlage NR 533 wird im Rahmen der Vorlage NR 542 zugestimmt.

II. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die vielfältigen Überlegungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Badeschiffs auf dem Main.

Der Magistrat wird gebeten, die Einrichtung und den Betrieb eines Badeschiffes auf dem Main durch einen privaten Dritten zu unterstützen. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen bzw. zu erarbeiten:

1. Der Magistrat definiert unter Berücksichtigung der städtischen Ziele für die Entwicklung des Stadtraumes Main Rahmenbedingungen für den Betrieb eines Badeschiffes, die bei der Bewertung der Konzepte von Investoren/Betreibern und bei erforderlichen Genehmigungen zugrunde gelegt werden. Dabei sollen beispielsweise folgende Punkte behandelt werden:

- geeignete Standorte insbesondere unter Berücksichtigung der Bedeutung der Uferpromenade als öffentlicher Erholungsraum und möglicher Lärmbelästigung von Anwohnern
- Größe des Badebootes unter Berücksichtigung der Sichtbeziehungen am und zum Ufer
- Verknüpfung von Badenutzung und Gastronomiekonzept
- Zulässigkeit von Anlagen am Ufer (Toiletten, Technik, Liegewiese)

2. Städtische Mittel oder Mittel städtischer Gesellschaften werden weder für die Einrichtung noch für den Betrieb des Badeschiffes zur Verfügung gestellt. (NR 542)

III. Die Ziffer 2. der Vorlage NR 533 sowie die Vorlage NR 563 werden abgelehnt.

Die oben bezeichnete Anfrage lautet:

Die oben bezeichnete Initiative lautet:

**Zwischenbericht:**

**Bericht:**

Unter Berücksichtigung der städtischen Ziele für die Entwicklung des Stadtraumes Main werden für den Betrieb eines Badebootes auf dem Main folgende Rahmenbedingungen definiert:

### **Geeignete Standorte**

Unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Wassertiefe vorhanden und ein ausreichender Abstand zur Fahrrinne des Mains gegeben ist, bleiben folgende mögliche Standorte für ein Badeschiff:

- Theodor-Stern-Kai
- Molenkopf Westhafen
- Ruhrorter Werft
- Molenkopf Osthafen

Da sich in der Vergangenheit am Molenkopf des Osthafens ein Strandbad befand, sind hier Liegeflächen einfach zu realisieren. Für alle anderen Standorte gilt, dass die Ver- und Entsorgungsanschlüsse problematisch eingeschätzt werden.

Das neu hergerichtete Mainufer ist eine Ruhe- und Erholungszone. Daher dürfen, insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Lärmbelastung durch die inzwischen verlagerte Rollschuhbahn, keine zusätzlichen Belastungen für Erholungssuchende und Anwohner in der weiteren Umgebung entstehen.

### **Größe des Badebootes**

Eine Sichtbehinderung für Nutzer des Tiefufers stellt eine Minderung des Freizeit- und Erholungswertes des Stadtraums Main dar und ist zu vermeiden. Für die Aufbauten des Schiffes für Gastronomie und Funktionsräume ist nachzuweisen, dass sie die heutigen städtebaulichen Sichtbezüge nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen. Die außergewöhnliche Nutzung des Badebootes soll eindeutig erkennbar sein. Vorstellbar ist ein einstöckiger Aufbau mit Nutzung, jedoch ohne feste Überdachung des oberen Decks (eine temporäre Überdachung für die Nutzung des Badebootes bei schlechter Witterung soll zulässig sein).

Bei Hochwasserereignissen muss das Schiff ortsveränderlich sein, dabei ist zu beachten, dass sich die Größe des Schiffes an den Schleusen orientieren muss.

### **Verknüpfung von Badenutzung und Gastronomiekonzept**

Gemäß dem Stadtverordnetenbeschluss § 2442 vom 06.09.2007 wird befürwortet, die Badenutzung und das Gastronomiekonzept zu verknüpfen. Dabei ist die Gastronomie der Badenutzung deutlich unterzuordnen.

Zur Andienung der Gastronomie sowie die Ver- und Entsorgung des Badeschiffes darf das Tieferufer nicht mit LKW/Lieferwagen befahren werden. Alternativ kann die Andienung zur Entlastung der Uferanlage vom Wasser aus vorgesehen werden.

Zum heutigen Bestand sind keine zusätzlichen Stellplätze möglich; dies gilt auch für das Hochufer. Sofern die neue Einrichtung bauordnungsrechtlich Stellplätze erfordert, ist hierfür eine Befreiung bzw. Ablösung erforderlich.

### **Anlagen am Ufer**

Die gesamte Infrastruktur – insbesondere die für das Schwimmbecken notwendige Technik, Umkleiden, Sanitäranlagen, Gastronomie sowie Betriebsräume – sind auf dem Boot unterzubringen, da im Hochwasserabflussquerschnitt des Mains keine hochbaulichen Einrichtungen errichtet werden dürfen.

### **Finanzierung:**

Die zu erwartenden Defizite aus dem Badbetrieb des Bootes sind durch ein überzeugendes gastronomisches und Veranstaltungskonzept auszugleichen. Eine finanzielle Beteiligung der Stadt Frankfurt am Main ist ausgeschlossen.

gez.: Roth  
begl.: Kahlig